



TOP V Tätigkeitsbericht der Bundesärztekammer

Betrifft: Verzahnung ambulant-stationär

Beschlussantrag

Von: Herrn Dr. Hans-Detlef Dewitz als Delegierter der Ärztekammer Berlin
Frau Dr. Svea Keller als Delegierte der Ärztekammer Berlin

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE BESCHLIESSEN:

Die Bundesärztekammer wird beauftragt, eine Zusammenstellung aller gesetzlichen Normen zu erstellen, die eine sinnvolle und erwünschte Kooperation zwischen niedergelassenen Ärzten und Krankenhäusern auch ohne Beteiligung von Krankenkassen systematisch verhindern.

Die Bundesärztekammer wird weiterhin beauftragt, zu prüfen, welche Regelungen in der (Muster-)Berufsordnung zur Lösung der Problematik denkbar wären und welche weiteren Rechtsquellen angepasst werden müssten und ggf. eine entsprechende Änderung gesetzlicher Regelungen beim Gesetzgeber anzumahnen.

Begründung:

Es hat sich gezeigt, dass aufgrund der derzeitigen Gesetzeslage (Berufsordnung, SGB V, UWG u. a.) das Unterscheidungskriterium zwischen illegalen und erwünschten Kooperationsverträgen von niedergelassenen Ärzten und Krankenhäusern nicht etwa die unbedingt zu verhindernde Zuweisung gegen Entgelt ist, sondern die zwingend erforderliche Beteiligung einer Krankenkasse.

Dadurch werden sinnvolle Kooperationen kriminalisiert und also verhindert und im Gegenzug bedenkliche Kooperationen legalisiert.

Mühsam aufgebaute Ärztenetze, die ihre Arbeit schwerpunktmäßig auf die Verbesserung der Verzahnung des ambulanten und stationären Bereiches konzentriert haben, verlieren ihre Sinnhaftigkeit und drohen zusammenzubrechen, wenn das Problem nicht zügig geklärt wird.

Das darf nicht sein und muss schnellstmöglich berichtigt werden.

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0